

KANALREGLEMENT DER STADT WILTZ

Gemeindereglement vom 26. September 1962 über das Kanalisationswesen.

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;
Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789;
Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790;
Gesehen Artikel 36 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843;
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;
Nach Einsicht der Gutachten des Herrn Sanitätsinspektors vom 19.12.1961 und 9.4.1962

Beschließt

für den Bereich der Gemeinde WILTZ folgendes Reglement zu erlassen:

I. Entwässerungspflicht

Art.1.- Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig und unter Beachtung der unter Art.7 vorgesehenen Einschränkungen in diese Leitungen zu entwässern. Als bebautes Grundstück gilt, im Sinne dieses Reglements, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn nur auf einem Teil desselben ein Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet ist. Als Strasse gelten auch Plätze. Als an Strassen liegend gelten auch solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren einziger Zugang von einer kanalisierten Strasse aus über ein oder mehrere fremde Grundstücke führt.

Art. 2.- Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten.

Bei Neubauten soll in der Regel der Anschluss, um dessen Beschädigung und Verstopfung zu verhüten, erst nach Vollendung des Rohbaues ausgeführt werden, muss aber vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

Will ein Eigentümer seine Baustelle gleichzeitig mit der Ausschachtung der Baugrube entwässern, so hat er, unabhängig vom Baugesuch, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, worauf ihm gegebenenfalls und unter gewissen Bedingungen ein provisorischer Anschluss gestattet werden kann.

Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

Art.3.- Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, hat die Entwässerungsanlage in die Kanäle so zu erfolgen, wie es vom Bürgermeister für jeden einzelnen Fall angeordnet wird.

Art.4.- Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung derselben erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die

angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, oder durch Betriebsstörungen bedingt sein können, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

Art.5.- Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Entwässerung eines Grundstückes überhaupt, oder teilweise, oder auf bestimmte Zeit absehen.

II. Beschaffenheit und Art des in die Kanäle abzuführenden Abwassers.

Art.6.- Durch die Kanalleitungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde Grund- und Niederschlagswasser, Haus- und Wirtschaftswasser und grundsätzlich auch Abortabwässer abzuleiten. Solange eine öffentliche Abwasserkläranlage nicht besteht, ist es streng verboten, feste Fäkalstoffe in die Leitungen abzuführen.

Art.7.- In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B » Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe;
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Oele u.a.m.)
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
- d) Abwässer, die wärmer als 33°C sind;
- e) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche); die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Art.8.- Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art.9.- Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe Z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

Art.10.- Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich große Mengen von fetthaltigem Abwasser anfallen(Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen u.dgl.) haben ausreichend große .Fettabscheider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Oel- und Benzinabscheider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen. Für regelmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner andern Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Art.11.- Der Bürgermeister kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 12.- Ueber die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen,

Art.13.- Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer

unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

III. Grundstückskläranlagen

Art.14.- Grundstückskläranlagen sind genehmigungspflichtig, sie sind nicht zulässig, wenn eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Kläranlage vorhanden ist.

Art.15.- Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen müssen angelegt werden:

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist;
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt;
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Ueberlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Art. 16.- Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Art.17.- Für den ordnungsmäßigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie den Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entsprechenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlussnehmer verrechnet.

Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

Art.18.- Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

IV. Entfernung bestehender Einrichtungen, Bauerlaubnis und Ausführungstermin

Art.19.- Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage, sobald also die Einleitung fester menschlicher Abgänge in das Kanalnetz gestattet ist, sind die Grundstückskläranlagen auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen.

Art.20.- über die Herstellung und Veränderung jeder Entwässerungsanlage entscheidet der Bürgermeister.

Art.21.- Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

Art.22.- Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

V, Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses.

Art.23.- Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 solcher Anschlüsse erhalten. Wird ein 2. oder mehrere Anschlüsse beantragt, so hat darüber der Bürgermeister zu befinden.

Art.24.- Die Leitungen des Anschlusses sollen möglichst geradlinig sein und ausreichendes Gefälle erhalten. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll.

Alle Anlagen sollen zu diesem Zwecke eine Deckung von 0.70 m haben. Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüf Schachtes bestimmt die Gemeinde. Den Anschluss an die Netzleitung und zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstückes bleibt dem Eigentümer überlassen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die infolge mangelhaften Zustandes oder reglementwidriger Benutzung seiner Anlage entstehen.

Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasser-Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

VI. Anpassung vorhandener Anlagen an die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements. Überprüfung der ausgeführten Anlagen.

Art.25.- Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits vorhanden sind, müssen den vorstehenden Bestimmungen nach näherer Feststellung des Bürgermeisters angepasst werden.

Art.26.- Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieses Reglements befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Sie sind berechtigt Abwasserproben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art.27.- Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.

VII. Festsetzung der Kanalisationsgebühren.

Art.28.- Für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, oder angeschlossen wird, ist eine Anschluss- und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr, die nur einmal zu entrichten ist, ist nach den durch den Anschluss entstandenen Kosten zu berechnen, die Nutzungsgebühr nach der Menge des abzuführenden Abwassers.

Art.29.- Die Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.

a) Die Abwassermengen werden auf Grund der von der Wasserleitung entnommenen Wassermengen berechnet;

b) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt, wird die Abwassermenge in der Regel mit einem cbm pro Ar verrechnet oder den besonderen Umständen Rechnung tragend, von Fall zu Fall festgesetzt.

Art.30.- Abwassermengen bis zu 150 Kbm im Monat werden als häusliches, Mengen über 150 Kbm, als gewerbliches Abwasser bezeichnet. Die monatliche Gebühr für 1 Kbm häusliches Abwasser wird von der Gemeinde alljährlich festgesetzt, ebenso eine jährliche Mindesttaxe wie eine solche auch für den Wasserverbrauch besteht.

Art.31.- Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Gemeinde besondere Kosten verursachen (z.B. Molkereien, Schlachthäuser, Beizereien usw.), wird die Nutzungsgebühr nach Einwohnergleichwerten, die jeweils vom Bürgermeister festgelegt werden, berechnet.

Art.32.- Die erwähnten Taxen sind nach der Genehmigung der einschlägigen Rollen in die Gemeindekasse einzuzahlen und dies zu den in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitsterminen.

Art.33.- Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxen verpflichtet. Falls ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.

Art.34.- Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Es folgt hierauf der definitive Heranziehungsbescheid des Bürgermeisters.

VIII. Strafbestimmungen

Art.35.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglements ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, insoweit keine anderen Strafen durch die bestehenden Gesetze vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 9 des Gesetzes vom 27.Juni 1906 mit einer Geld-Buße von 50 bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft. Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmäßige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an,

IX. Verschiedenes und Inkrafttreten.

Art.36. Die im gegenwärtigen Reglement für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nutznießer und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

Art.37.- Die im Reglement unter Artikel 3, 5, 11, 21, 23, 24, 26, 32 und 35 vorgesehenen Entscheidungen des Bürgermeisters werden erst nach Anhören der zuständigen technischen und sanitären Behörden erlassen.

Art. 38.- Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Folgen die Unterschriften.
Für gleichlautenden Auszug
Wiltz, den 5.Oktober 1962.

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

Bescheinigung

Obenstehendes Reglement wird während 10 Tagen, vom Samstag, den 7. bis Dienstag, den 16.Oktober 1962 einschl. in sämtlichen Sektionen der Gemeinde Wiltz veröffentlicht.

Wiltz, den 5. Oktober 1962.
Der Schöffenrat,

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,